



GZ: ABT13-35791/2026-8

Graz, am 15.07.2026

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Felbermayr GmbH, 4600
Wels, Voralpenstraße 4, Überprüfungsverfahren- und
Genehmigungsverfahren, Errichtung und Betrieb einer
Grundwasserwärmepumpenanlage und Nutzwasser,
Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 26.01.2026 hat die Geotechnik Tauchmann GmbH im Namen und Auftrag der Felbermayr GmbH, um wasserrechtliche Überprüfung der mit Bescheid vom 12.06.2025, GZ: ABT13-360575/2024-10, wasserrechtlich bewilligten Maßnahmen, bestehend aus

- Errichtung eines Entnahmebrunnen mit einer Tiefe von 20,20 m unter GOK,
- Errichtung eines Schluckbrunnens mit einer Tiefe von 13,80 m unter GOK
- Durchführung eines dreistufigen Pump- und Sickerversuches mit den Förderraten von 6 l/s, 12 l/s und 18 L/s, jeweils auf Gst.-Nr. 866/4, KG Pirka-Eggenberg,

angesucht.

Weiters wird seitens der Felbermayer GmbH um wasserrechtliche Bewilligung zur Benutzung der errichteten Brunnen mit Grundwasserentnahme für

- Heizzwecke im Ausmaß von 11,67 l/s, 42,0 m³/h, 846 m³/d und 83.132 m³/a,
- Kühlzwecke im Ausmaß von 9,46 l/s, 34,06 m³/h, 442 m³/d und 67.429 m³/a;

bei gleichzeitiger Wiederversickerung derselben, um max. 4,0 K thermisch veränderten, Grundwassermenge, sowie für

- die Nutzwasserversorgung zu Waschzwecken im Ausmaß von 0,80 l/s, 2,3 m³/h, 9,1 m³/d und 2.275 m³/a,

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorff/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

samt Errichtung und Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen, angesucht.

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 20. August 2026,

mit dem Zusammentritt **beim Gemeindeamt Seiersberg-Pirka, 8054 Seiersberg-Pirka, Hauptplatz 1,**

um 13:30 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 99 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Frau Mag. Marlene Reich-Trappl

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Herr DI Wolfgang Schitter

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Herr Mag. Thomas Eder

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Seiersberg-Pirka zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Marlene Reich-Trappl
(elektronisch gefertigt)